

**1.) Allgemeines****1.1. Personenbezeichnungen**

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schriftstück umfassen jedes Geschlecht gleichermaßen.

**1.2. Anwendungsbereich**

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen, im Folgenden AVB-IT, in der jeweiligen gültigen Fassung gelten für sämtliche IT-Warenlieferungen, IT-Dienstleistungen und Softwaremietverträge, welche die Auftragnehmerin für ihre Auftraggeber erbringt.

Als Leistungen im Sinne der AVB-IT gelten insbesondere

- |                       |                        |                                    |
|-----------------------|------------------------|------------------------------------|
| • Software            | • Softwarekomponenten  | • Anwendersoftware                 |
| • Standardsoftware    | • Individualsoftware   | • Programmierleistungen            |
| • Spezifikationen     | • Hosting von Services | • Beratung                         |
| • Schulung            | • Wartung von Software | für den Auftraggeber               |
| • Hardwarekomponenten | und Hardware           | • Abwicklung von Softwareprojekten |

Soweit in diesen AVB-IT nicht ausdrücklich zwischen den einzelnen Produktgruppen differenziert wird, gelten die nachstehenden Bestimmungen für sämtliche der genannten Komponenten sowie sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen.

**1.3. Definition**

- „Software“ bedeutet Computerprogramme.
- „Systemsoftware“ ist Software, die die Funktion eines Betriebssystems, Datenhaltungssystems und/oder Programmentwicklungssystem übernimmt.
- „Anwendersoftware“ ist Software, die nicht Systemsoftware ist.
- „Individualsoftware“ ist Software, die eigens für den Auftraggeber entwickelt wurde.
- „Standardsoftware“ ist Software, die auch anderen Kunden der Auftragnehmerin, nicht nur dem Auftraggeber zur Nutzung überlassen wird oder überlassen werden soll.
- „Softwarekomponenten“ sind ein selbstständig erhältlicher Teil der Software.
- „IT-Komponente“ oder „Komponente“ sind Hardware- oder Softwarekomponenten.
- „Hardware“ bezeichnet EDV-Geräte und deren Dokumentation.
- „Hardwarekomponenten“ sind ein selbstständig erhältlicher Teil der Hardware.

**1.4. Bedeutung der AVB-IT**

Die AVB-IT sind Grundlage für alle Verträge der Auftragnehmerin mit ihren Auftraggebern über all jene Leistungen, wie sie in diesen Bedingungen dargelegt sind. Die Auftragnehmerin schließt Verträge über ihre Leistungen nur auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen ab. Der Auftraggeber erkennt ausdrücklich an, dass diese Bedingungen rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen wurden und somit bindend für beide Vertragsparteien Vertragsinhalt wurden. Etwaige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

**1.5.) Widersprüchliche Vertragsbedingungen**

Diese AVB-IT gelten in vollem Umfang, wenn im Vertrag über die jeweils konkret vereinbarte Leistung nichts anders vereinbart wurde. Dies gilt auch für einzelne Bestimmungen dieser AVB-IT.

Als Vertragsbestandteile gelten in nachfolgender Reihenfolge:

- die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande kommt (z. B. Vertrag, Auftragsbestätigung in Form des unterfertigten Angebotes),
- das als Vertragsbestandteil vereinbarte Leistungsverzeichnis,
- diese AVB-IT,
- die als Vertragsbestandteil vereinbarten Anforderungsunterlagen (Lastenheft, Pflichtenheft, Spezifikationen, Muster etc.)
- allfällige Ausschreibungs- und/oder Angebotsunterlagen.

**2.) Beistellung von Materialien und Informationen durch den Auftraggeber**

- 2.1. Ist vor der Vertragserfüllung durch die Auftragnehmerin die Beistellung von Materialien und Informationen durch den Auftraggeber vereinbart worden, so dürfen die zur Verfügung gestellten Materialien und Informationen von der Auftragnehmerin ausschließlich für die Erbringung der vereinbarten Leistung verwendet werden. Werden die bereitgestellten Materialien und Informationen von der Auftragnehmerin zur Erbringung der vereinbarten Leistung nicht mehr benötigt, sind sie unverzüglich an den Auftraggeber zurückzustellen. Ist dies nicht möglich, so sind diese Informationen zu vernichten.
- 2.2. Die bereitgestellten Materialien und Informationen sowie die mit diesen Materialien und Informationen verbundenen Rechte bleiben im Eigentum des Auftraggebers.
- 2.3. Ist der Auftraggeber mit der Bereitstellung der Materialien und Informationen aufgrund von Umständen, die er selbst zu vertreten hat, in Verzug, so hat die Auftragnehmerin den Auftraggeber schriftlich auf allenfalls daraus resultierende Terminverzögerungen hinzuweisen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, aus dem Umstand dieser Verzögerung eine Erhöhung ihrer vereinbarten Entgelte vorzunehmen.
- 2.4. Der Auftragnehmerin steht Schadenersatz zu, wenn ein aus der Verzögerung resultierender Schaden vom Auftraggeber zumindest leicht fahrlässig verursacht wurde.

**3.) Werk- und Dienstleistungsvoraussetzungen**

- 3.1. Die Auftragnehmerin gibt dem Auftraggeber die für ihre Vertragserfüllung notwendige Infrastruktur gemeinsam mit der Angebotslegung bekannt. Dazu gehören beispielsweise die für Schulungen notwendigen Räumlichkeiten, Stromversorgung, Klimatisierung, Bereitstellung von Rechenleistung oder Speicher, Hilfe bei Installationen, Verkabelungen, die zur Verfügung zu stellenden Arbeitskräfte oder im vereinbarten Preis nicht beinhaltet Arbeiten.
- 3.2. Weiters wird die Auftragnehmerin in ihrem Angebot allfällige Mitwirkungspflichten des Auftraggebers bei der Herstellung, Aufstellung und Inbetriebnahme von Hardware, Hardwarekomponenten oder Softwarelösungen bekannt geben.

- 3.3. Der Auftraggeber haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben. Wenn sich durch die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit dieser Angaben zusätzliche Kosten ergeben, ist die Auftragnehmerin berechtigt, ihr Entgelt entsprechend zu erhöhen.

**4.) Besondere Bestimmungen für Softwareüberlassung / Gegenstand der Softwareüberlassung**

- 4.1. Die Auftragnehmerin stellt dem Auftraggeber das nicht-exklusive, zeitlich befristete oder unbefristete Nutzungsrecht für Software zur Verfügung. Der Vertragsgegenstand wird im Angebot zwischen den Parteien genau definiert.
- 4.2. Ausschließlich dann, wenn die Auftragnehmerin für den Auftraggeber Sonderprogrammierungen vornimmt sowie Dauerlizenzen von Eigenproduktionen zur Verfügung stellt, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, Eigentum daran zu erwerben. Auftragsgrundlage für diese Eigentumsverschaffung bildet in einem solchen Fall das konkrete Angebot samt Annahme durch den Auftraggeber.

**5.) Vertragszeitraum**

- 5.1. Die Auftragnehmerin hat das uneingeschränkte Recht, sämtliche Verträge, die auf Basis dieser AVB-IT abgeschlossen werden, binnen 90 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Vorliegen eines Grundes und ohne Kündigungsfrist zu beenden.
- 5.2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, wird die Software zeitlich befristet für ein Jahr ab Lieferung und räumlich beschränkt auf das Gebiet des Staates, indem der Lizenzvertrag durch den Auftraggeber erworben wurde, im Rahmen der in diesen AVB-IT dargelegten Nutzungsbedingungen überlassen.
- 5.3. Sofern zwischen den Vertragsparteien ein anderer Vertragszeitraum festgelegt wird, ist dieser im Angebot der Auftragnehmerin festzulegen.
- 5.4. Vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit kann der vorliegende Vertrag von jeder der beiden Vertragsparteien gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, welcher die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar macht.
- 5.5. Wichtige Gründe, welche die Auftragnehmerin zur umschriebenen Kündigung berechtigen, liegen insbesondere dann vor, wenn
  - der Auftraggeber mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes für mindestens zwei aufeinanderfolgende Monate im Rückstand ist, oder
  - wenn der Auftraggeber die in den AVB-IT oder dem konkreten Vertrag (angenommenes Angebot) vereinbarten Nutzungsbeschränkungen verletzt.
- 5.6. Bei Beendigung des vorliegenden Vertrages – sei es durch Fristablauf oder Kündigung – ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich
  - die vertragsgegenständliche Software auf seinem EDV-System zu löschen,
  - sowie alle Datenträger, welche die vertragsgegenständliche Software oder Teile der vertragsgegenständlichen Software enthalten, und die gesamte Dokumentation, welche der Auftraggeber von der Auftragnehmerin im Hinblick auf die vertragsgegenständliche Software erhalten hat, der Auftragnehmerin zu übergeben.
- 5.7. Wird der vorliegende Vertrag aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Grund vorzeitig beendet, so hat der Auftraggeber die Auftragnehmerin für alle wirtschaftlichen Nachteile zu entschädigen, welche dieser aus der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen.

**6.) Softwareüberlassung/ Leistungspflichten der Auftragnehmerin**

- 6.1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich
    - dem Auftraggeber bei Beginn des vorliegenden Vertrages die vertragsgegenständliche Software durch Bereitstellung mittels eines Downloadlinks, welcher die Installationsdatei enthält, welche vom EDV-System des Auftraggebers gelesen werden kann, zur Verfügung zu stellen, und den Gebrauch der vertragsgegenständlichen Software durch den Auftraggeber bis zur Beendigung des vorliegenden Vertrages zu dulden.
    - während der Laufzeit des vorliegenden Vertrages von der Auftragnehmerin vorgenommene Updates der vertragsgegenständlichen Software kostenlos auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen.
  - 6.2. Die Bereitstellung der Software im Wege des Downloads erfolgt auf Kosten der Auftragnehmerin. Der Auftraggeber trägt lediglich etwaige Kosten des Abrufs dieses Downloads über den von ihm gewählten Provider.
  - 6.3. Wird im Angebot die Installation der Software durch die Auftragnehmerin selbst vereinbart, erfolgt dies gegen gesonderte Vergütung, deren Höhe sich nach den dafür notwendigen Leistungen definiert. Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin hierfür sämtliche notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- In diesem Falle darf die Installation der Software durch die Auftragnehmerin oder durch einen von der Auftragnehmerin beauftragten Dritten erfolgen.

- 6.4. Der Auftraggeber stellt der Auftragnehmerin die für die Installation erforderliche Hard- und Softwareumgebung auf eigene Kosten zur Verfügung. Wenn im Angebot der Auftragnehmerin nichts anderes festgelegt wurde, erfolgt die Abrechnung dieser Installationsleistungen nach tatsächlich erbrachtem Aufwand.
- 6.5. Wird die Installation der Software durch die Auftragnehmerin vereinbart, so umfasst dies keine Einschulung zu dieser Software.

## 7.) Leistungspflichten des Auftraggebers

- 7.1. Der Auftraggeber ist zur Leistung des Nutzungsentgeltes, wie im Angebot der Auftragnehmerin festgehalten, verpflichtet.
- 7.2. Die Zahlungsmodalitäten richten sich nach der im konkreten Einzelfall getroffenen Vereinbarung und werden im Angebot der Auftragnehmerin konkretisiert.
- 7.3. Sofern im Angebot der Auftragnehmerin keine Zahlungsmodalität festgelegt wurde, so hat die Leistung des Nutzungsentgeltes bis längstens 8 Tagen nach Übergabe des Vertragsgegenstandes (Software usw.) oder nach Erbringung der Dienstleistung zu erfolgen.

## 8.) Nutzungsbeschränkung

- 8.1. Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Auftraggeber zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Software nur im Rahmen seines eigenen Betriebes berechtigt ist. Kopien der vertragsgegenständlichen Software dürfen vom Auftraggeber ausschließlich zum Zweck der Sicherung, in dem dafür erforderlichen Ausmaß, angefertigt werden. Jede Aushändigung von Kopien an Dritte – mag diese entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen – ist dem Auftraggeber untersagt. Diese Beschränkungen gelten ausdrücklich auch für den Fall, dass von der Auftragnehmerin Sonderprogrammierungen sowie Dauerlizenzen von Eigenprodukten an den Auftraggeber verkauft werden. Sofern nicht anders vertraglich vereinbart, wird eine Software oder eine Softwarekomponente mit einer Single-User-Lizenz verkauft.
- 8.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Software von Ansprüchen Dritter fernzuhalten und der Auftragnehmerin unverzüglich mitzuteilen, wenn von dritter Seite Ansprüche – welcher Form auch immer – in Bezug auf diese Software gestellt werden.

Dies betrifft auch die gerichtliche Pfändung oder ähnliche Einschränkungen.

## 9.) Umfang Gewährleistung

- 9.1. Die Auftragnehmerin leistet Gewähr dafür, dass die Software grundsätzlich auf der vorab definierten Vertragsumgebung benutzt werden kann und die im Angebot oder in der Leistungsbeschreibung dargelegten Funktionen erfüllt. Temporäre Nichtverfügbarkeiten im Rahmen von Wartungsfeiern berechtigen den Auftraggeber nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

Zwischen den Vertragsparteien wird festgehalten, dass es der Auftragnehmerin nicht möglich ist, Software zu entwickeln, die für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei funktioniert. Die Auftragnehmerin stellt im Zuge der Angebotserstellung eine Leistungsbeschreibung zur Verfügung, aus welcher sich der Leistungsumfang, die bestimmungsgemäße Benutzung und die Einsatzbedingungen der Software ergeben.

- 9.2. Die Auftragnehmerin leistet nicht Gewähr dafür, dass die Software völlig fehlerfrei ist, doch wird die Auftragnehmerin Mängel an der Software beheben, sofern diese innerhalb der Vertragsdauer auftreten und entsprechend gerügt werden, wenn
  - die Software stets ordnungsgemäß und übereinstimmend mit der Anleitung (Benutzerhandbuch und andere Informationen) verwendet wurde,
  - der angezeigte Mangel reproduzierbar ist,
  - der Auftraggeber die von der Auftragnehmerin verlangten Spezifikationen des Betriebssystems bzw. des Netzwerkbetriebssystems erfüllt,
  - die IT-Infrastruktur auf die durch die Auftragnehmerin definierten technischen Standards ausgerüstet ist,
  - die entsprechende Festplatten- bzw. SSD-Kapazität erfüllt ist sowie
  - etwaige andere technische Voraussetzungen dem technischen Standard entsprechen.
- 9.3. Der Auftraggeber hat die gelieferte Software innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung und Installation auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Anwender ohne weiters auffallen müssen, zu untersuchen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen der Auftragnehmerin innerhalb weiterer 8 Tage gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine möglichst detaillierte Beschreibung der Mängel enthalten.
- 9.4. Mängel, die nach dieser ordnungsgemäßen Abnahme nach Übergabe der Software zu Vertragsbeginn nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung unter Einhaltung der Rügeanforderung folgendermaßen gerügt werden:

Vermutet der Auftraggeber einen als Mangel unter die Gewährleistung fallend zu qualifizierenden Fehler in der Software, hat der Auftraggeber die Auftragnehmerin unverzüglich schriftlich unter Angabe der Softwarebezeichnung sowie des Mangels und der für die Fehlerdiagnose und Beseitigung verfügbaren Daten zu informieren und ihr alle Beschreibungen und Diagnosen der fehlererforderlichen Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen und alle Auskünfte über Art und Entstehung der Fehler zu übermitteln.

- 9.5. Die Auftragnehmerin kann verlangen, dass der Auftraggeber Fehler anhand seiner Version der Software nachweist. Die Auftragnehmerin führt die erforderlichen Korrekturen an der Software durch oder unternimmt andere Maßnahmen, die nach ihrem Ermessen zur Vermeidung und/oder Verhinderung solcher Fehler in der Software geeignet erscheinen. Bei Bedarf wird dem Auftraggeber eine korrigierte Variante der Software und/oder eine Liste der zu ergreifenden Maßnahmen zur Verfügung gestellt.
- 9.6. Bei Verletzung der Untersuchungs- und/oder Rügepflicht gilt die Software im Hinblick auf den betreffenden Mangel akzeptiert.
- 9.7. Die Auftragnehmerin leistet keine Gewähr für ausdrücklich als „Vorversion“ bezeichnete Programmversionen, sowie beispielsweise nicht für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Installation, Bedienung, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel, Datenträger, schadhafte Vertragsumgebung, anormale Betriebsbedingungen, insbesondere Abweichungen von den Installationsanweisungen, und Ähnliches zurückzuführen sind. Diesbezüglich gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften.

- 9.8. Die Auftragnehmerin kann die in diesen Auftragsbedingungen dargelegten Gewährleistungspflichten bei Vorhandensein eines Mangels nur bei Software und Softwarekomponenten erfüllen, die von ihr selbst hergestellt werden. Werden Software oder Softwarekomponenten von dritten Unternehmen auf Lizenzbasis weiterverkauft, so ist es aus technischen Gründen nicht möglich, Mängel zu beheben. Diesbezüglich wird der Auftraggeber an das herstellende Unternehmen verwiesen.

- 9.9. Der Auftraggeber kann aus etwaigen Mängeln, mit denen die Software behaftet ist, keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche ableiten.

Dies bezieht sich auch auf Schadenersatzansprüche, die von dritter Seite an den Auftraggeber herangezogen werden, mit der Behauptung, dass durch die Software selbst oder deren Verwendung ein Schaden entstanden ist.

## 10.) Schulungen

- 10.1. Die Auftragnehmerin kann sich gegen gesondertes Entgelt verpflichten, die vom Auftraggeber namhaft gemachten Personen in Bezug auf die von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen, insbesondere der gelieferten Software, zu unterweisen und die notwendigen schriftlichen Unterlagen für deren Betrieb zur Verfügung zu stellen.
- 10.2. Die Teilnehmeranzahl für die von der Auftragnehmerin durchgeführten Schulungen oder Seminare ist begrenzt. Sofern bei der Anmeldung durch den Auftraggeber keine Plätze mehr verfügbar sind, wird sich die Auftragnehmerin bemühen, einen alternativen Termin anzubieten.
- 10.3. Bei zu geringer Teilnehmerzahl, Ausfall von Dozenten, Schließung des Veranstaltungsortes, höherer Gewalt oder sämtlichen anderen nicht von der Auftragnehmerin zu vertretenden Umständen, behält sich die Auftragnehmerin das Recht vor, die vom Auftraggeber gebuchte Schulungsveranstaltung an einem anderen Termin nachzuholen oder gänzlich abzusagen. Die Auftragnehmerin wird dem Auftraggeber jegliche Änderung der Schulungsveranstaltung unverzüglich mitteilen.
- 10.4. Der Auftraggeber kann aus der Absage oder der Verschiebung einer Schulungsveranstaltung – außer in Fällen von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Auftragnehmerin – keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche ableiten.
- 10.5. Falls dem Auftraggeber die Teilnahme an der gebuchten Schulungsveranstaltung nicht möglich ist, kann er bis zu drei Tage vor dem gebuchten Termin Ersatzteilnehmer im schriftlichen Wege benennen.
- 10.6. Die Dauer des Dienstleistungstages beträgt effektiv, wenn nicht anders angegeben, 6,5 Stunden. Sämtliche Mehrleistungen, welche über die genannte Stundenzahl hinausgehen, werden aliquot nachverrechnet.

Nach jedem geleisteten Dienstleistungsabschnitt wird von der Auftragnehmerin dem Auftraggeber ein Leistungsnachweis zur Verfügung gestellt. Sämtliche Stunden und Tagessätze beinhalten die damit verbundenen Spesen, Reisekosten und Ähnliches, sofern keine anderslautende Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen wurde.

- 10.7. Pro Schulungseinheit steht eine begrenzte Teilnehmeranzahl von 4 bis maximal 6 Teilnehmern zur Verfügung.
- 10.8. Schulungseinheiten können bis zur Versendung der Auftragsbestätigung durch die Auftragnehmerin kostenfrei storniert werden. Nach Versendung und Erhalt der Auftragsbestätigung wird von der Auftragnehmerin dem Auftraggeber eine Stornogebühr in Höhe von 100 % der Teilnahmegebühr in Rechnung gestellt. Der Austausch von Teilnehmern ist bis 3 Tage vor dem gebuchten Termin kostenfrei möglich.
- 10.9. Die Auftragnehmerin führt im Regelfall die Schulungsveranstaltungen online durch. Diese werden über virtuelle Maschinen abgewickelt, weshalb für jeden Teilnehmer ein eigener Zugang generiert werden muss. Im Regelfall ist daher das Schulungsequipment von Seiten des Auftraggebers zur Verfügung zu stellen. In Sonderfällen und ausschließlich dann, wenn keine Onlineschulung durchgeführt wird, kann das Schulungsequipment gegen Aufpreis durch die Auftragnehmerin zur Verfügung gestellt werden.
- 10.10. In Auftrag gegebene Schulungsveranstaltungen, welche nicht abgerufen wurden, werden 3 Monate nach der Bestellung verrechnet und sind daraufhin weitere 6 Monate abrufbar.
- 10.11. Werden Termine für Dienstleistungen (Installation, Schulungen, Workshops, Consulting etc.) ab der verbindlichen Terminvereinbarung (Bestellung, Auftrag, E-Mail-Bestätigung) verschoben, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 % der betroffenen Leistungen fällig.

## 11.) Geheimhaltung, Verschwiegenheit, Datenschutz

- 11.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Daten, Informationen und Unterlagen, die von der Auftragnehmerin an den Auftraggeber übergeben werden oder dem Auftraggeber bei der Nutzung der Software bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln.
- 11.2. Der Auftraggeber darf diese Daten, Informationen und Unterlagen ohne vorangehende schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin weder ganz oder teilweise, weder direkt noch indirekt, Dritten zugänglich machen.
- 11.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, der Datenschutzgrundverordnung sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten.
- 11.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vorstehenden Pflichten an seine Mitarbeiter und sämtliche Personen zu überbinden, die aufgrund der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien zur Nutzung dieser Daten, Informationen und Unterlagen berechtigt sind.

11.5. Die bevorstehenden Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

11.6. Im Rahmen seiner Geheimhaltungsverpflichtungen hat der Auftraggeber alle IT- und Softwarekomponenten der Auftragnehmerin so zu bearbeiten, dass darauf befindliche Informationen und Daten Dritten nicht zugänglich sind.

11.7. Auf Wunsch der Auftragnehmerin sind solche Daten unverzüglich und unwiederbringlich zu löschen und die IT- und Softwarekomponenten unter Aufsicht der Auftragnehmerin zu zerstören. Daten, die in Papierform vorliegen, sind nach Wahl der Auftragnehmerin entweder dieser unverzüglich zu übergeben oder unter ihrer Aufsicht zu vernichten. Diese erfolgte Löschung oder Vernichtung ist der Auftragnehmerin auf Verlangen in jedem Einzelfall vom Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

11.8. Die Auftragnehmerin verarbeitet zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten des Auftraggebers. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen gemäß Art. 13 ff DSGVO sind unter „www.mum.at/unternehmen/datenschutz“ abrufbar.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen datenschutzrechtlichen Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne der DSGVO, zu treffen, sodass die Auftragnehmerin die personenbezogenen Daten zur Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeiten darf.

## **12.) Zurückbehaltungsrecht**

12.1. Die Auftragnehmerin hat ein ganzliches Zurückbehaltungsrecht an den von ihr zu erbringenden und erbrachten Leistungen, Gewerken sowie sämtlichen anderen vertraglichen Verpflichtungen, welche sich aus einem Auftragsverhältnis ergeben. Dies betrifft insbesondere, jedoch nicht nur, auch die Verpflichtung, bestimmte Arten von Nutzungsrechten, welcher Art auch immer, so auch das unbeschränkte Eigentum, zu verschaffen.

12.2. Das genannte Zurückbehaltungsrecht besteht, sofern der Auftraggeber auch nur einen Teil der ihm obliegenden vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht erbracht hat.

Eine Aufrechnung von Ansprüchen der Auftragnehmerin mit Ansprüchen des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Dieses Zurückbehaltungsrecht steht der Auftragnehmerin in Bezug auf sämtliche ihr aus dem Vertragsverhältnis zustehenden vertraglichen Verpflichtungen, (Dienst-)Leistungen und Gewerke sowie die Verpflichtung zur Verschaffung von Rechten und Ähnlichem zu.

## **13.) Sonstiges**

### **13.1. Erfüllungsort**

Als Erfüllungsort für sämtliche Leistungen der Auftragnehmerin wird der im Firmenbuch eingetragene Sitz der Auftragnehmerin, aktuell 8362 Großwilfersdorf 102, vereinbart.

### **13.2. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

Als ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus den oder im Zusammenhang mit diesen Verkaufsbedingungen und dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis kommt das jeweilige örtlich und sachlich zuständige Gericht am Sitz der Auftragnehmerin zur Anwendung.

Auf das Vertragsverhältnis kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Ausgeschlossen sind das UNCI-TRAL Kaufrecht sowie die Bestimmungen des Internationalen Privatrechtes.

### **13.3. Vertragssprache**

Sofern nicht explizit anderes vereinbart, sind Verträge mit der Auftragnehmerin immer in deutscher Sprache zu verfassen.

### **13.4. Schriftform, Ausschluss von mündlichen Nebenabreden**

Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages oder dieser Verkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

### **13.5. Übertragung von Rechten und Pflichten**

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit der Auftragnehmerin, einschließlich Entgeltforderungen und allfälliger Schadenersatzansprüche, an Dritte zu überbinden, abzutreten oder in sonstiger Form zu übertragen. Dies betrifft vor allem, aber nicht nur, sämtliche Ansprüche aus den überlassenen Softwarenutzungsrechten.

### **13.6. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit und/oder Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtswirksame und gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der rechtsunwirksamen, nichtigen oder ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommt.